

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Die vorliegenden Verkaufsbedingungen („Die VERKAUFSBEDINGUNGEN“) gelten für alle Verkäufe durch Honeywell, die zwischen Honeywell und ihren jeweiligen Vertragspartnern getätigt werden (inklusive Vertriebsvereinbarungen) und gelten ab dem 1. Januar 2019 und ersetzen alle vorangehenden Vereinbarungen betreffend den Verkauf der von Honeywell angebotenen Produkte oder Services (nachfolgend auch „PRODUKTE“). Bezeichnungen wie „HONEYWELL“, „VERKÄUFER“, „wir“, „uns“ oder „unser“ beziehen sich auf den VERKÄUFER der PRODUKTE und variieren in Abhängigkeit von der jeweiligen Geschäftseinheit, an die der KÄUFER seine Bestellung gerichtet hat. Bezeichnungen wie „KÄUFER“, „Sie“ oder „Ihre“ beziehen sich auf den KÄUFER der PRODUKTE, jeweils ein Unternehmer im Sinne von §14 BGB. Gewisse Ausnahmen von Gültigkeit der vorliegenden Verkaufsbedingungen für bestimmte Länder, Geschäftsbereiche oder PRODUKTE (jeweils eine „AUSNAHME“) sind in den Anlagen A, A1 und B geregelt. Sofern nicht in den betreffenden AUSNAHMEN abweichend festgeschrieben, ist jede AUSNAHME in Kombination mit dem betreffenden Abschnitt der vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN zu lesen. Die vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN (und, soweit zutreffend, jede separate Vereinbarung zwischen KÄUFER und VERKÄUFER, die sich spezifisch auf die vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN bezieht) (gemeinsam die „VEREINBARUNG“) stellen die gesamte VEREINBARUNG zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzen alle sonstigen den Vertragsgegenstand betreffenden schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, Zusagen oder Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien. Jede Modifikation der vorliegenden VEREINBARUNG hat schriftlich zu erfolgen und ist durch autorisierte Vertreter der Vertragsparteien zu unterzeichnen. Bei Konflikten zwischen den Bestimmungen der VEREINBARUNG gelten die folgenden Prioritäten: (i) die separate Vereinbarung zwischen VERKÄUFER und KÄUFER (sofern vorhanden); (ii) die jeweils geltenden AUSNAHMEN; und (iii) die VERKAUFSBEDINGUNGEN. Vor der Platzierung einer Bestellung durch den KÄUFER können sich Preise, Konditionen und Produktspezifikationen ohne vorherige Ankündigung ändern.

1. BESTELLUNGEN.

Bestellungen sind in der Regel nicht stornierbar, es sei denn, in diesen VERKAUFSBEDINGUNGEN, einschließlich revidierten Bestellungen und Folgebestellungen, wird ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt. Sämtliche Bestellungen unterliegen den Bestimmungen der VEREINBARUNG. Bestellungen sollten die folgenden Informationen enthalten: (a) Bestellnummer; (b) Produkt- bzw. Angebotsnummer des VERKÄUFERS einschließlich einer groben Produktbeschreibung; (c) gewünschte Liefertermine; (d) geltender Preis; (e) Menge/Stückzahl; (f) Lieferadresse und (g) Rechnungsadresse. Bestellungen werden erst gültig nach Bestätigung durch den VERKÄUFER, wobei der VERKÄUFER Bestellungen auch ablehnen kann. Bestellungen gelten erst nach schriftlicher Bestätigung durch den VERKÄUFER als angenommen. Der Verkauf von PRODUKTEN durch den VERKÄUFER ist ausdrücklich auf die hierin beschriebenen Konditionen beschränkt. Sämtliche widersprüchlichen, zusätzlichen und/oder abweichenden Geschäftsbedingungen betreffend die Bestellung des KÄUFERS oder sonstige Urkunden, Vereinbarungen oder Übereinkünfte gelten als erhebliche Modifikation und werden vom VERKÄUFER abgelehnt und sind für diesen nicht bindend. Die Annahme der vom KÄUFER platzierten Bestellungen durch den VERKÄUFER ist ausdrücklich an die Zustimmung des KÄUFERS zu den vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN in ihrer Gesamtheit gekoppelt. Ungeachtet dessen können ergänzende Bestimmung zu den vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN schriftlich vertraglich vereinbart werden.

2. PREISE.

Die für die PRODUKTE geltenden Preise sind dem VERKÄUFER an den KÄUFER übermittelten Angebot zu entnehmen. Die in einem Angebot formulierten Preise sind nur verbindlich, wenn der KÄUFER innerhalb des im Angebot spezifizierten Zeitraums eine Bestellung platziert. Wird im Angebot kein konkreter Zeitraum angegeben, gilt eine Frist von dreißig (30) Kalendertagen ab dem Datum des Angebots. Nach Ablauf dieser Frist können sich alle angegebenen Preise ohne Ankündigung ändern, einschließlich Preise aus Angeboten, auf deren Grundlage noch keine Bestellung erfolgt ist.

Sofern nicht in der Bestellbestätigung des VERKÄUFERS abweichend angegeben, verstehen sich alle Preise CIP (Incoterms 2010), und für den KÄUFER fallen zusätzlich die Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung der Lieferung an. Darüber hinaus verstehen sich alle Preise zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, die für den KÄUFER zusätzlich anfällt.

3. BESTELLÄNDERUNGEN.

Der KÄUFER kann binnen vierundzwanzig (24) Stunden nach Platzierung einer Bestellung (oder später im alleinigen Ermessen des VERKÄUFERS) die gemachten Angaben zu Menge bzw. Stückzahl ändern bzw. erhöhen, sofern die betreffende Bestellung noch offen ist und nicht verschickt wurde, wobei (i) der VERKÄUFER entsprechende Anfragen im alleinigen Ermessen annehmen oder ablehnen kann, und (ii) der VERKÄUFER in solchen Fällen nach Bedarf im alleinigen Ermessen die geltenden Preise und Lieferfristen anpassen kann.

4. LIEFER- UND VERSANDBEDINGUNGEN.

Sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart und mit angemessenem Aufwand realisierbar, ist der VERKÄUFER zu Teillieferungen berechtigt. Entschieden sich der VERKÄUFER für eine Teillieferung, so trägt der VERKÄUFER die damit verbundenen Kosten. Liefertermine sind grundsätzlich geschätzte Termine. Liefertermine für PRODUKTE verstehen sich CIP (Incoterms 2010) ab dem angegebenen Standort des VERKÄUFERS, wobei der VERKÄUFER eine eventuell erforderliche Exportlizenz einzuholen hat. Das Verlust- und Schadensrisiko geht bei Lieferung an den VERKÄUFER über. Der VERKÄUFER wird dem KÄUFER sämtliche im Rahmen der Zustellung der PRODUKTE an den KÄUFER anfallenden Kosten für Lieferung, Bearbeitung, Zoll, Versicherung etc. in Rechnung stellen, und der KÄUFER wird die betreffenden Beträge nach Maßgabe der vereinbarten Zahlungskonditionen bezahlen, sofern und soweit dies zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde. Der VERKÄUFER behält sich außerdem vor, PRODUKTE unfrei (*freight collect*) an den KÄUFER zu verschicken. Der KÄUFER haftet für sämtliche durch seine Handlungen oder Unterlassungen direkt oder indirekt verursachten Verzögerungen oder zusätzlichen Kosten auf Seiten des VERKÄUFERS. Der Eigentumsübergang an den KÄUFER erfolgt mit der vollständigen Bezahlung. Der VERKÄUFER wird bei Bestellungen seine üblichen Bearbeitungszeiten zugrunde legen (sofern diese mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand zu realisieren sind), ausgenommen von der KÄUFER in seiner Bestellung einen späteren Liefertermin angegeben hat oder der VERKÄUFER einen früheren Liefertermin schriftlich bestätigt hat. Der VERKÄUFER behält sich vor, Bestellungen vor dem vereinbarten Liefertermin zu verschicken. Für vorzeitige Lieferungen gelten die in der Bestellbestätigung angegebenen Bearbeitungs- und Lieferkonditionen.

5. ZUGESTÄNDNISSE.

Die vom VERKÄUFER bzw. vom KÄUFER angegebenen Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich, bis sie vom VERKÄUFER schriftlich bestätigt werden. Der VERKÄUFER ist bestrebt, die gewünschten Liefertermine einzuhalten. Kann der VERKÄUFER jedoch den vom KÄUFER gewünschten Liefertermin nicht einhalten, wird er den KÄUFER hiervon per Telefon, Fax, Post oder Bestellbestätigung in Kenntnis setzen. Würde ein verbindlicher Liefertermin vereinbart, gilt dieser als eingehalten, wenn das betreffende Produkt zum vereinbarten Termin an den Transporteur übergeben wurde. Kann der VERKÄUFER einen vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, ohne dass die Ursachen dafür in einer Pflichtverletzung des KÄUFERS oder in HÖHERER GEWALT liegen, so gelten für den Verzugsbeginn auf Seiten des VERKÄUFERS die gesetzlichen Bestimmungen. In jedem Fall wird der KÄUFER dem VERKÄUFER eine angemessene Fristsetzung nach Mahnung zu gewähren, um dem VERKÄUFER die Lieferung der PRODUKTE zu

ermöglichen, es sei denn, es liegen den VERKÄUFER betreffende außergewöhnliche Umstände vor (z.B. Unmöglichkeit der Erfüllung der Verpflichtungen), die diese Fristsetzung entbehrlich oder unanwendbar machen.

6. INSPEKTION UND ABNAHME.

(a) Der KÄUFER wird die PRODUKTE unverzüglich nach Erhalt durch den VERKÄUFER einer Inspektion unterziehen (gemäß § 377 Handelsgesetzbuch – HGB). Der KÄUFER hat dem VERKÄUFER offensichtliche Mängel innerhalb von zwei (2) Kalendertagen nach Erhalt des PRODUKTES schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. Wenn sich versteckte Mängel (solche, die während einer Inspektion nicht offensichtlich werden) zeigen, hat der KÄUFER dem VERKÄUFER solche versteckten Mängel innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach deren Entdeckung schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. Die Mitteilung muss eine Beschreibung der Mängel und Nachweise in Form von Ausdrucken oder anderen Dokumenten enthalten. Die PRODUKTE gelten als mangelfrei, wenn beim VERKÄUFER in diesem Zeitraum keine schriftliche Mitteilung oder Mitteilung per E-Mail über festgestellte Mängel einschließlich einer Beschreibung der betreffenden Mängel eingeht.

(b) Die Abnahme darf nur verweigert werden, wenn die PRODUKTE (i) nicht den Spezifikationen des VERKÄUFERS bzw. den zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Spezifikationen entsprechen oder (ii) nicht für den vertraglich vereinbarten Zweck oder für sonstige Zwecke geeignet sind, die der KÄUFER bei vergleichbaren PRODUKTEN erwarten könnte, oder nicht die bei vergleichbaren Produkten zu erwartende Qualität aufweisen. Vorbehaltlich geltender Gesetze haftet der VERKÄUFER nicht für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit der PRODUKTE nicht wesentlich mindern oder einschränken (geringfügige oder unwesentliche Abweichungen von den vereinbarten oder angenommenen Eigenschaften oder geringfügige Beeinträchtigungen der Nutzung), es sei denn, dies wurde gesondert schriftlich vereinbart. Der VERKÄUFER übernimmt darüber hinaus keine Haftung dafür, dass der KÄUFER durch die Nutzung eines Produkts die von ihm individuell gewünschten Ergebnisse erzielt. Wo Zustand und vertraglicher Verwendungszweck des Produkts nicht vereinbart wurden, ist der KÄUFER alleinverantwortlich dafür, die Eignung der betreffenden PRODUKTE für die von ihm gewünschten Zwecke zu prüfen.

7. ANPASSUNG VON PRODUKTEN.

Der VERKÄUFER kann die PRODUKTE ohne vorherige Mitteilung an den KÄUFER in einer Weise anpassen, die Form, Nutzbarkeit und Funktion der betreffenden PRODUKTE uneingeschränkt lässt (beispielsweise durch den Austausch von Teilen durch gleichwertige Komponenten). Derartige Änderungen dürfen nur im angemessenen Rahmen und aus gutem Grund erfolgen, wie insbesondere neue technologische Entwicklungen oder die Weiterentwicklung von Produkten. Der VERKÄUFER kann derartige Änderungen im eigenen Ermessen auch an Produkten vornehmen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt an den VERKÄUFER geliefert wurden.

8. STORNIERUNG.

Die Stornierung von Bestellungen durch den KÄUFER ist an die vorherige ausdrücklich schriftliche Bestätigung des VERKÄUFERS gebunden, wobei die Bestätigung im alleinigen Ermessen des VERKÄUFERS erfolgt und an die Zahlung einer vom VERKÄUFER von Zeit zu Zeit festgelegten zumutbaren und angemessenen Stornogebühr gekoppelt ist. Bei individuell angepassten PRODUKTEN und Sonderanfertigungen ist eine Stornierung nicht möglich. Gleiches gilt für nicht vorrätige PRODUKTE und PRODUKTE mit längerer Vorlaufzeit nach Erhalt einer Bestellbestätigung.

9. ZAHLUNGSKONDITIONEN.

Verkaufte PRODUKTE werden dem KÄUFER bei Versand in Rechnung gestellt. Teillieferungen werden jeweils bei Lieferung in Rechnung gestellt. In Rechnung gestellte Beträge sind zahlbar binnen dreißig (30) Kalendertagen ab Rechnungseingang beim KÄUFER. Sofern nicht abweichend vereinbart, haben sämtliche Zahlungen in Euro zu erfolgen. Gerät der KÄUFER gegenüber dem VERKÄUFER in Zahlungsverzug, so ist der VERKÄUFER zur Zurückhaltung aller weiteren Leistungen berechtigt, bis alle vertraglich geschuldeten fälligen Beträge einschließlich Zinsen gezahlt wurden. Der VERKÄUFER kann zudem im eigenen Ermessen: (a) nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen von der VEREINBARUNG zurücktreten und die Rückgabe der PRODUKTE verlangen, für die keine Zahlung erfolgt ist; (b) für jeden vollen bzw. angefangenen Monat Zinsen für fällige Zahlungen in gesetzlich zulässiger Höhe bzw. nach Maßgabe der Bestimmungen in Anlage A verlangen; (c) vom KÄUFER Schadenersatz für alle ihm entstandenen Inkassokosten verlangen, einschließlich Anwaltskosten in zumutbarer Höhe; (d) dem KÄUFER alle bei ordnungsgemäßer Zahlung zugesagten Rabatte vorenthalten; (e) im gesetzlich zulässigen Rahmen die vorstehenden Rechte und Rechtsmittel kombinieren; (f) Produktion, Versand und Lieferung von PRODUKTEN einstellen, (g) seine Kreditkonditionen anpassen oder aussetzen und beispielsweise Vorauszahlungen oder Garantien oder sonstige Sicherheiten verlangen oder von ihm freiwillig gewährte Programme oder Vergünstigungen einstellen. Die vorstehend beschriebenen Rechtsmittel verstehen sich ergänzend zu sämtlichen nach Recht und Billigkeit verfügbaren Rechtsmitteln. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Regelungen behalten ihre Gültigkeit auch über die Kündigung oder sonstige Beendigung der vorliegenden Vereinbarung hinaus. Der VERKÄUFER kann zu jeder Zeit die Kreditwürdigkeit des KÄUFERS neu einstufen. Die Aufrechnung von in Rechnung gestellten und dem VERKÄUFER geschuldeten Beträge ist nur gegen rechtskräftige und unstrittige oder vom VERKÄUFER akzeptierten Gegenforderungen möglich.

Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass (ausgenommen wo eine Verlängerung spätestens zehn (10) Kalendertage vor dem Fälligkeitstermin beantragt und vom VERKÄUFER ausdrücklich gewährt wurde) der VERKÄUFER bei Nichtbegleichung einer Rechnung zu dem auf der Rechnung spezifizierten Fälligkeitstermin im eigenen Ermessen Anspruch hat auf:

- Eine Vertragsstrafe gegen den KÄUFER für verspätete Zahlungen in Höhe von 0,2 % der jeweiligen Auftragssumme für jeden Werktag der Nichtzahlung, maximal jedoch zwei Prozent (2%) der jeweiligen Auftragssumme. Dies gilt nur für Rechnungen, die für einen Zeitraum von dreißig (30) Kalendertagen ab dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum unbezahlt bleiben und wenn der KÄUFER für den Zahlungsverzug verantwortlich ist; oder
- Zahlung eines fixen Betrages als Verwaltungsaufwand zur Kostenbeitreibung in Höhe von 40 EUR (in Worten: vierzig Euro).

Weitergehende Schadenersatzansprüche des VERKÄUFERS bleiben hiervon unberührt, wobei eine gezahlte Vertragsstrafe auf solche Schadenersatzansprüche angerechnet wird.

10. STEUERN.

Alle vom VERKÄUFER angegebenen Preise verstehen sich ausschließlich Steuern, wie beispielsweise Umsatz- oder ähnliche Steuern, Zölle (wie beispielsweise Import- oder Exportzölle) und Abgaben (jeweils „Steuern“). Der KÄUFER trägt alle Steuern im Zusammenhang mit der vorliegenden VEREINBARUNG sowie mit der Erbringung von Leistungen durch den VERKÄUFER im Rahmen der vorliegenden VEREINBARUNG, unabhängig davon, ob diese gleich oder zu einem späteren Zeitpunkt verhängt, erhoben, beigetrieben, einbehalten oder festgelegt werden. Wo der VERKÄUFER auf Transaktionen im Rahmen der vorliegenden VEREINBARUNG Steuern verhängen, erheben, beitragen, einbehalten oder festlegen muss, so wird der VERKÄUFER dem KÄUFER die betreffenden Steuern zusätzlich zum Rechnungsbetrag in Rechnung stellen, ausgenommen wo der KÄUFER dem VERKÄUFER einen schriftlichen Nachweis der Befreiung von den betreffenden Belastungen vorlegt. Ein derartiger Nachweis ist dem VERKÄUFER vom KÄUFER zum Zeitpunkt der Bestellung bzw. zum nächstmöglichen späteren Zeitpunkt vorzulegen. Wo Steuern von Beträgen einbehalten werden müssen, die im Rahmen der vorliegenden VEREINBARUNG an oder durch den VERKÄUFER zu zahlen sind, (i) wird der dem KÄUFER in Rechnung gestellte Betrag dergestalt erhöht, dass

der vom KÄUFER an den VERKÄUFER gezahlte Betrag abzüglich Steuern dem Betrag entspricht, der ohne Steuern in Rechnung gestellt worden wäre, (ii) wird der KÄUFER den erforderlichen Steuerbetrag einbehalten und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die betreffenden Steuern anstelle des VERKÄUFERS an die zuständigen Behörden abführen, und (iii) wird der KÄUFER dem VERKÄUFER binnen sechzig (60) Kalendertagen einen Nachweis über die Einbehaltung zukommen lassen, aus dem der einbehaltene Betrag und der Empfänger ersichtlich werden. Nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 24 haftet der VERKÄUFER in keinem Fall für durch den KÄUFER gezahlte oder zahlbare Steuern. Die in dieser Ziffer enthaltenen Regelungen behalten ihre Gültigkeit auch über die Kündigung oder sonstige Beendigung der vorliegenden VEREINBARUNG hinaus.

11. VERPACKUNG.

Wo der VERKÄUFER verantwortlich für die Verpackung von Artikeln für den Versand ist, erfolgt die Verpackung geeignet für Luftfracht im Einklang mit den allgemeinen Verpackungsrichtlinien des VERKÄUFERS.

12. DURCH DEN KÄUFER ZU VERRETENDE VERZÖGERUNGEN.

Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine (siehe Ziffer 4) durch den VERKÄUFER ist daran gekoppelt, dass der KÄUFER seinen sämtlichen Verpflichtungen zeit- und ordnungsgemäß nachkommt. Der VERKÄUFER haftet nicht für mögliche Verzögerungen oder Zusatzkosten, die auf Verzögerungen bei der Beschaffung von PRODUKTEN oder Leistungen vom KÄUFER bzw. von dem vom KÄUFER bestimmten Zulieferern zurückzuführen sind. Verursachen der KÄUFER oder die vom KÄUFER bestimmten Zulieferer eine Verzögerung, so kann der VERKÄUFER die Lieferfristen und andere relevante Konditionen anpassen. Können Produkte, Leistungen oder sonstige für die Erbringung vertraglicher Leistungen erforderliche Informationen infolge von Verzögerungen, die der KÄUFER oder die von ihm bestimmten Zulieferer zu vertreten haben, nicht rechtzeitig geliefert werden, so kann der VERKÄUFER PRODUKTE auf Risiko und Kosten des KÄUFERS lagern und dem KÄUFER die Verzögerung in Rechnung stellen. Weitergehende Schadenersatzansprüche des VERKÄUFERS bleiben hiervon unberührt.

13. HÖHERE GEWALT.

Mit der AUSNAHME von Zahlungsverpflichtungen haften die Vertragsparteien gegenseitig nicht, wenn sie durch HÖHERE GEWALT an der Wahrnehmung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert werden. „HÖHERE GEWALT“ bezeichnet unvorhersehbare Ereignisse bzw. Ereignisse, die sich dem zumutbaren Einflussbereich einer vertragsbrüchigen Vertragspartei entziehen, wie beispielsweise: (a) die verzögerte oder nicht erfolgte Ausstellung von Exportlizenzen, oder die Aussetzung oder Annullierung bestehender Lizenzen, sofern diese nicht durch den vertragsbrüchigen Partner zu vertreten ist; (b) Embargos, Blockaden, Beschlagnahmen oder Einfrierung von Vermögenswerten bzw. sonstige Handlungen oder Maßnahmen staatlicher Stellen, die eine Vertragspartei an der Ausübung seiner vertraglichen Pflichten hindern, sofern diese nicht durch den vertragsbrüchigen Partner zu vertreten ist; (c) Feuer, Erdbeben, Hochwasser, Unwetter, Stürme, Wirbelstürme, extreme Wetterverhältnisse oder sonstige unabwehbare Ereignisse; (d) Quarantäne oder regionale medizinische Krisen; (e) Arbeitskämpfe und Aussparungen; und (f) Unruhen, Aufbruch, ziviler Ungehorsam, Landfriedensbruch, bewaffnete Konflikte, terroristische Anschläge oder kriegerische Handlungen (unabhängig von einer möglichen Kriegserklärung), sowie die drohende Gefahr der vorstehend beschriebenen Faktoren, wenn eine solche Bedrohung nachvollziehbar zu Personen- oder Sachschäden führen könnte. Die vorstehende Regelung gilt auch für das Eintreten von Fällen HÖHERER GEWALT bei Zulieferern oder Sublieferanten des VERKÄUFERS. Wo HÖHERE GEWALT zu Verzögerungen führt, verschiebt sich die Frist zur Erfüllung der entsprechenden vertraglichen Pflichten um den Zeitraum der Dauer der HÖHEREN GEWALT bzw. nach Maßgabe einer individuellen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Liegt zum Zeitpunkt des Eintritts HÖHERER GEWALT bereits eine Leistungsverzögerung vor, so hat die Verantwortung der vertragsbrüchigen Vertragspartei für eine etwaige Verzögerung während des Eintritts HÖHERER GEWALT keine Wirkung mehr.

14. UNERWARTETE PREISSTEIGERUNGEN.

Sollten die Produktions- oder Beschaffungskosten des VERKÄUFERS für das Produkt (wie beispielsweise Energie-, Ausrüstungs-, Arbeits-, Regulierungs-, Transport-, Rohstoff- oder Produktkosten) nach dem Tag des Vertragsabschlusses um mehr 5% steigen, so kann der VERKÄUFER dem KÄUFER die entsprechenden Preissteigerungen schriftlich oder per E-Mail mitteilen und eine Nachverhandlung der hierunter verkauften PRODUKTE verlangen.

15. RÜCKTRITT/KÜNDIGUNG/AUSSETZUNG.

Beide Vertragsparteien sind nach Maßgabe der hierin beschriebenen Regelungen und der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Vertragspartei berechtigt. Im Falle eines Dauerschuldverhältnisses, kann die VEREINBARUNG von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei (3) Monaten oder fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine wesentliche Verletzung der Bedingungen dieser VEREINBARUNG vorliegt und wenn die verletzende oder säumige Vertragspartei eine solche Verletzung oder einen solchen Verzug nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung durch die andere Vertragspartei behebt oder zu beheben beginnt. Im Falle eines Rücktritts oder der sonstigen Beendigung der VEREINBARUNG ist der KÄUFER zur Rückgabe des Produkts und sämtlicher Kopien an den VERKÄUFER verpflichtet. In diesem Fall wird der KÄUFER sämtliche vom VERKÄUFER erhaltenen Dokumente und Software einschließlich aller Kopien (soweit zutreffend) löschen bzw. vernichten. Auf Anfrage des VERKÄUFERS wird der KÄUFER schriftlich bestätigen, dass er sämtliche Dokumente und Software einschließlich aller Kopien endgültig gelöscht bzw. vernichtet hat und keine weiteren Kopien vorhält. Bei einer Rückgabe des Produkts trägt der KÄUFER alle anfallenden Kosten für Versand, Versandversicherung, Verpackung und/oder Zoll. Erfolgt die Rückgabe aufgrund eines mangelbedingten Rücktritts (ausgenommen bei geringfügigen Mängeln, siehe Ziffer 6(b)), trägt der VERKÄUFER die Kosten für Versand, Versandversicherung, Verpackung und/oder Zoll. Für Schäden am Produkt, die ausschließlich auf unsachgemäße Verpackung bei der Rückgabe zurückzuführen sind, haftet der KÄUFER. Bei der Bemessung der durch den KÄUFER zu tragenden Schäden sind auch alle vorherigen Schäden und Mängel am Produkt zu berücksichtigen. Die gewährten Rücktrittsrechte haben keine ausschließende Wirkung auf die sonstigen den Vertragsparteien im Rahmen der vorliegenden VEREINBARUNG oder nach geltendem Recht und Billigkeit jeweils zustehenden Rechtsmittel.

Der VERKÄUFER kann die Erbringung vertraglicher Leistungen im Rahmen der vorliegenden VEREINBARUNG auf Kosten des KÄUFERS aussetzen, wenn eine solche Erbringung nach Einschätzung des VERKÄUFERS möglicherweise ein Sicherheits- oder Gesundheitsrisiko birgt. In diesem Fall werden VERKÄUFER und KÄUFER gemeinsam eine angemessene Lösung verhandeln.

16. EINHALTUNG GELTENDER GESETZLICHER VORSCHRIFTEN UND GEWERBLICHER VERHALTENSKODIZES.

Der KÄUFER wird auf eigene Kosten sämtliche geltenden Gesetze, Vorschriften, Regelungen, Erlasse und sonstige Anforderungen einhalten, die für die vorliegende VEREINBARUNG, die PRODUKTE (einschließlich deren Verkauf, Übertragung, Bearbeitung, Lagerung, Nutzung, Entsorgung, Export, Reexport oder Umladung), die durch den KÄUFER auszuführenden Aktivitäten oder die vom KÄUFER im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zu nutzenden Anlagen und sonstige Vermögenswerte relevant sind. Ohne Einschränkung der vorstehenden Regelungen ist der KÄUFER verantwortlich für Entsorgung und Recycling nach Maßgabe der WEEE-Richtlinie (2012/19/EU) oder ähnlicher Richtlinien. Der KÄUFER bestätigt darüber hinaus, dass er die Bestimmungen des Honywell Code of Business Conduct (der „Code of Conduct“) gelesen und verstanden hat und diesen zustimmt (verfügbar unter <https://www.honeywell.com/who-we-are/integrity-and-compliance>).

17. EINHALTUNG GELTENDER EXPORT- UND IMPORTVORSCHRIFTEN.

Der KÄUFER wird zu jedem Zeitpunkt alle von den USA, den Vereinten Nationen (UN), der EU oder Deutschland erlassenen und sonstigen internationalen und nationalen Gesetze und Regelungen zu den folgenden Themen befolgen: (i) Verbote betreffend die Bekämpfung der Bestechung im geschäftlichen Verkehr sowie die Vorteilsgewährung gegenüber Amtsträgern oder Kandidaten für politische Ämter im Gegenzug für die Gewährung geschäftlicher Vorteile; (ii) Verbote betreffend den Export (oder die direkte oder indirekte Erleichterung des Exports) von PRODUKTEN in bestimmte Länder, die entsprechenden nationalen oder internationalen Sanktionen unterliegen; (iii) Verbote betreffend den Boykott gegen bestimmte Länder, für die entsprechende nationale oder internationale Boykottregelungen gelten; und (iv) den Transfer von Technologie, Know-How oder speziellen technologischen Informationen in Länder, in denen der betreffende Transfer an bestimmte Regeln für Lizenzen oder Genehmigungen geknüpft ist, nach denen beispielsweise zwingend erforderliche Lizenzen für das betreffende Land vergeben werden. Der KÄUFER wird alle erforderlichen Import- bzw. Exportlizenzen einholen, die im Zusammenhang mit dem späteren Import, Export, Reexport, Transfer und Gebrauch aller vom KÄUFER erworbenen, lizenzierten und erhaltenen Waren, Technologien und Software erforderlich sind. Sofern nicht zwischen den Vertragsparteien schriftlich abweichend vereinbart, wird der KÄUFER keine vom VERKÄUFER bereitgestellten PRODUKTE oder Software für Zwecke verkaufen, übertragen, exportieren oder reexportieren, die mit Design, Entwicklung, Produktion, Verwendung oder Einlagerung von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen- oder Raketensystemen in Verbindung stehen. Ebenfalls untersagt ist die Nutzung der PRODUKTE oder Software in Anlagen, deren Betrieb mit derartigen Waffen- oder Raketensystemen in Verbindung steht. Des Weiteren dürfen die PRODUKTE bzw. die Software nicht im Kontext von Kernspaltung oder Kernfusion oder dem Umgang mit spaltbaren Materialien oder atomarer, biologischer oder chemischer Waffen genutzt werden.

Der KÄUFER wird entsprechende Unterlagen vorhalten, um die Einhaltung der geltenden Export- bzw. Importvorschriften zu belegen. Sofern und soweit der KÄUFER in diesem Kontext haftet und der VERKÄUFER diesbezügliche Ansprüche hat, wird der KÄUFER den VERKÄUFER gegen alle Verluste freistellen und schadlos halten, die dem VERKÄUFER als direkte Folge der Verletzung geltender Export- bzw. Importvorschriften durch den KÄUFER oder dessen Kunden entstehen. Weitergehende Schadenersatzansprüche des VERKÄUFERS bleiben hiervon unberührt. Der KÄUFER wird seine Kunden vertraglich zur Einhaltung der Bestimmungen der VEREINBARUNG verpflichten. Erfolgt die Auswahl eines zuständigen Transporteurs für Exporte durch den KÄUFER, so erfolgen die entsprechenden Transporte im Auftrag des KÄUFERS, und der KÄUFER ist verantwortlich für jede Nichteinhaltung geltender Gesetze zur Export- bzw. Importkontrolle durch den von ihm ausgewählten Transporteur.

Nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 24 haftet der VERKÄUFER gegenüber dem KÄUFER nicht für die nicht erfolgte Bereitstellung von Produkten, Services, Übertragungen oder technischen Daten, wenn die Möglichkeit vom VERKÄUFER zur Erbringung durch staatliche Maßnahmen eingeschränkt wird, wie beispielsweise: (1) nicht erteilte oder widerrufenen Export- oder Reexportlizenzen; (2) die nachträgliche Auslegung relevanter Import-, Transfer- Export- oder Reexportgesetze oder -vorschriften nach dem Zeitpunkt eines Auftrags bzw. einer Zusage, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Leistungserbringung durch den VERKÄUFER haben; oder (3) Verzögerungen infolge der Nichteinhaltung geltender Import-, Export-, Transfer- oder Reexportgesetze oder -vorschriften durch den KÄUFER.

18. ANTIKORRUPTIONSGESETZE.

Der KÄUFER bestätigt und stimmt zu, dass er alle geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Korruption und Bestechlichkeit befolgen wird (jeweils „Antikorruptionsgesetze“). Ohne Einschränkung der vorstehenden Regelung bestätigt der KÄUFER hiermit, (a) dass er weder selbst noch über Dritte mit dem (direkten oder indirekten) Ziel der Erlangung unfairer geschäftlicher Vorteile Geld, Geschenke oder Wertgegenstände an die folgenden Personen anbietet, zahlt, übergibt oder in Aussicht stellt:

(i) „EINGESCHRÄNKTE PERSONEN“ nach Maßgabe der folgenden Definitionen: (A) Beamte, Mitarbeiter oder sonstige Personen, die als offizielle Vertreter von Regierungen, staatlichen oder staatlich kontrollierten Einrichtungen oder Behörden oder internationalen Organisationen agieren; (B) politische Parteien und deren Vertreter; (C) Kandidaten für ein öffentliches Amt; (D) Bevollmächtigte, Geschäftsführer, Inhaber von mehr als zehn Prozent (10%) der ausgegebenen Anteile, Mitarbeiter oder Vertreter privater Kunden; oder (ii) Personen, bei denen der KÄUFER Kenntnis hat oder haben sollte, dass die betreffenden Geldmittel und/oder Wertgegenstände ganz oder teilweise EINGESCHRÄNKTE PERSONEN angeboten, gezahlt, übergeben oder in Aussicht gestellt werden.

(b) dass weder der KÄUFER noch seine Anteilseigner, Geschäftsführer, Bevollmächtigte, Mitarbeiter oder Vertreter Handlungen begangen haben, die eine Verletzung geltender Antikorruptionsgesetze darstellen oder eine derartige Verletzung durch den KÄUFER bewirken.

(c) dass er im zumutbaren Rahmen ordnungsgemäß die vom VERKÄUFER verlangten Bücher und Aufzeichnungen führen wird. Der VERKÄUFER kann zweimal pro Jahr auf eigene Kosten eine Prüfung des KÄUFERS durchführen, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze sowie der im Rahmen der VEREINBARUNG relevanten Export- und Importvorschriften durch den KÄUFER zu überprüfen und bei begründetem Verdacht eine Verfehlung festzustellen. Der VERKÄUFER wird dem KÄUFER eine entsprechende Überprüfung mindestens dreißig (30) Kalendertage im Voraus anzeigen, und der KÄUFER wird sich auf eine anstehende Prüfung vorbereiten und diese unterstützen.

(d) dass er für den Fall, dass er nach Abschluss der VEREINBARUNG den Status einer EINGESCHRÄNKTE PERSON erlangt oder dies beabsichtigt, den VERKÄUFER hiervon unverzüglich in Kenntnis setzt, wobei der VERKÄUFER das Recht auf Anpassung, Kündigung oder Rücktritt von der VEREINBARUNG hat, ohne dass hierfür eine Entschädigung fällig wird, falls dies zur Einhaltung geltender Gesetze, Vorschriften oder Bestimmungen erforderlich ist, die in den USA, der EU, Deutschland oder in sonstigen Rechtsgebieten gelten.

(e) dass keine EINGESCHRÄNKTE PERSONEN direkte oder indirekte Rechte oder Ansprüche bezüglich der Provisionen aus den auf der Grundlage der vorliegenden VEREINBARUNG geschlossenen Verträgen oder bezüglich der im Rahmen der vorliegenden VEREINBARUNG zahlbaren Provisionen haben.

(f) dass er den VERKÄUFER unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen wird, wenn er während der Erfüllung der vorliegenden VEREINBARUNG davon Kenntnis erhält, dass entweder aktuelle oder ehemalige Staatsbedienstete der USA, der EU, Deutschland oder sonstiger Rechtsgebiete vom KÄUFER beschäftigt werden oder sonstige Vergütungen von diesem erhalten, falls dies eine Verletzung geltender Gesetze, Vorschriften oder Bestimmungen darstellt, die in den USA, der EU, Deutschland oder in sonstigen Rechtsgebieten gelten.

(g) dass er den VERKÄUFER unverzüglich davon in Kenntnis setzen wird und seine Aktivitäten im Kontext des betreffenden Verkaufs einstellen wird, wenn für eine Verletzung der Antikorruptionsgesetze oder des Code of Business konkrete Belege oder ein begründeter Verdacht vorliegen.

(h) dass er nach Aufforderung durch den VERKÄUFER die Richtigkeit und Genauigkeit der vorstehenden Aussagen und Zusagen bestätigen wird.

(i) dass er für den Fall einer anstehenden oder tatsächlichen Untersuchung bei möglichen Verletzungen der Antikorruptionsgesetze bzw. des Code of Business durch den VERKÄUFER oder durch Regierungsbehörden während der Untersuchung mit dem VERKÄUFER zusammenarbeiten wird.

Dem KÄUFER ist bewusst, dass dem VERKÄUFER infolge einer Verletzung der vorstehenden Zusagen durch den KÄUFER ein erheblicher Reputations- und materieller Schaden entstehen kann, der sich nicht konkret abschätzen lässt. In der Folge gilt: Sofern der KÄUFER in diesem Kontext haftet und der VERKÄUFER diesbezügliche Ansprüche hat, wird der KÄUFER den VERKÄUFER gegen alle Ansprüche, Forderungen, Klagen, Schäden, Verluste, Bußgelder, Strafzahlungen oder Kosten (einschließlich Anwaltsgebühren) freistellen und schadlos halten, die dem VERKÄUFER infolge der Verletzung von Antikorruptionsgesetzen oder einer Untersuchung des VERKÄUFERS bzw. des KÄUFERS durch eine Regierungsbehörde im Kontext einer derartigen Verletzung entstehen, und der KÄUFER erklärt sich ferner bereit, dem VERKÄUFER sämtliche Gelder zu erstatten, die in Verletzung der betreffenden Vorschriften gezahlt wurden.

Der KÄUFER wird den VERKÄUFER unverzüglich davon in Kenntnis setzen, wenn während der Erfüllung der vorliegenden VEREINBARUNG der KÄUFER oder einer seiner Anteilseigner, Geschäftsführer, Handlungsbeauftragte, Mitarbeiter, Vertreter oder Berater (soweit zutreffend) Gegenstand eines Dienstleistungs- oder Ausschlussverfahrens durch eine Behörde oder Organisation der USA, der EU, Deutschland oder eines sonstigen für den KÄUFER relevanten Rechtsgebiets wird.

19. ERHEBUNG, ÜBERTRAGUNG UND NUTZUNG VON DATEN.

Dem KÄUFER ist bewusst, dass bestimmte PRODUKTE Software enthalten, die Informationen darüber sammelt, wie und unter welchen Bedingungen ein Produkt genutzt wird und operiert, wie beispielsweise Informationen zur Eingabe von Befehlen über Schaltflächen, Tasten und/oder Spracheingabe, Stromversorgung und Energiemanagement, wie beispielsweise Batteriestatus, Gerätestandort oder Umgebungsbedingungen wie beispielsweise Luftdruck, Temperatur und/oder Luftfeuchtigkeit. Der VERKÄUFER kann die durch entsprechende Software gesammelten Informationen für unterschiedliche Zwecke nutzen, wie beispielsweise zur Unterstützung von Reparaturen, Diagnosen, Forschung und Analyse zur Verbesserung von Funktionen und Optimierung der Benutzerfreundlichkeit, Entwicklung, Qualitätskontrolle und/oder Verbesserung von PRODUKTEN. Dem KÄUFER ist bewusst, dass durch Geräte gesammelte personenbezogene Daten des KÄUFERS vom VERKÄUFER unter Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze und gemäß der Datenschutzerklärung des VERKÄUFERS auf www.honeywell.com, unter anderem zum Zwecke der Erfüllung dieser VEREINBARUNG, genutzt und verarbeitet werden können und gegebenenfalls auf den Systemen von Dritten gespeichert und mit verbundenen Unternehmen von HONEYWELL außerhalb der EU geteilt werden, beispielsweise in den USA, Indien oder Mexiko. Es werden keine personenbezogenen Daten mit Dritten geteilt, die Rückschlüsse auf spezifische Endanwender zulassen. Der KÄUFER wird seine Vertriebspartner von der Erhebung der Daten durch den VERKÄUFER in Kenntnis setzen und diese vertraglich verpflichten, auch ihre Endkunden von der möglichen Erhebung und Nutzung der Daten durch den VERKÄUFER in Kenntnis zu setzen.

20. VERTRAULICHKEIT UND PERSONENBEZOGENE DATEN.

Bei der Erfüllung der VEREINBARUNG kann es zum Austausch vertraulicher Informationen zwischen den Vertragsparteien kommen. Sämtliche vertraulichen Informationen bleiben Eigentum der offenbarenden Vertragspartei und sind durch die empfangende Vertragspartei für die Dauer von drei (3) Jahren ab dem Datum der Mitteilung vertraulich zu behandeln, sofern nicht geltende gesetzliche Regelungen eine längere Frist vorschreiben (wie beispielsweise das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder das Geschäftsgeheimnisgesetz). Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht, wenn die empfangende Vertragspartei bezüglich der betreffenden Informationen nachweisen kann, (a) dass sie zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich zugänglich waren oder ohne das Verschulden der empfangenden Vertragspartei öffentlich zugänglich werden, (b) dass sie der empfangenden Vertragspartei zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne dessen unrechtmäßiges Zutun bereits bekannt waren, (c) dass sie der empfangenden Vertragspartei durch Dritte zugänglich gemacht wurden, die keinen wie den hierin beschriebenen Beschränkungen unterliegen, oder (d) dass sie von der empfangenden Vertragspartei eigenständig und unabhängig entwickelt wurden. Das Eigentum an vertraulichen Informationen, wie beispielsweise Patente, Urheberrechte, Warenzeichen und Handelsgeheimnisse, liegt auch weiterhin bei der jeweiligen offenbarenden Vertragspartei. Die jeweils empfangende Vertragspartei darf vertrauliche Informationen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenbarenden Vertragspartei Dritten zugänglich machen, wobei der VERKÄUFER vertrauliche Informationen seinen verbundenen Unternehmen, Mitarbeitern, Führungskräften, Beratern, Vertretern und Subunternehmern zugänglich machen darf.

Die Vertragsparteien werden alle anwendbaren Datenschutzbestimmungen befolgen und Daten ausschließlich nach Maßgabe der anwendbaren Datenschutzbestimmungen verarbeiten. Insbesondere wird der VERKÄUFER (der „Datenverarbeiter“) die personenbezogenen Daten des KÄUFERS (der „Datenverantwortliche“) bzw. der Kunden des KÄUFERS (die „Endkunden“) nur verarbeiten, um die in der VEREINBARUNG beschriebenen Leistungen zu erbringen. Sämtliche Anfragen durch den KÄUFER, Endkunden oder Datenschutzbehörden betreffend die Datenverarbeitung durch den VERKÄUFER werden umgehend und vollständig beantwortet. Benötigt der KÄUFER zusätzliche Dokumentationsmaterialien oder Standards für KÄUFER, die nicht bereits Vertragsparteien sind (einschließlich sekundäre Vertragspflichten), so wird der VERKÄUFER diese auf Kosten des KÄUFERS zur Verfügung stellen. Möchte der KÄUFER die Verwaltung der Zugangsrechte zu Daten an den VERKÄUFER abgeben, so wird der VERKÄUFER auf Kosten des KÄUFERS eine ordnungsgemäße Verwaltung der Zugangsrechte sicherstellen. Der KÄUFER ist berechtigt, die Einhaltung geltender Datenschutzgesetze und Standards zur Cybersicherheit durch den VERKÄUFER einer Überprüfung zu unterziehen. Eine solche Überprüfung (i) muss mindestens dreißig (30) Kalendertage im Voraus angekündigt werden; (ii) hat während der üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen und (iii) darf den üblichen Geschäftsverkehr nicht erheblich beeinträchtigen. Der KÄUFER trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Überprüfung. Bei Beendigung der vorliegenden VEREINBARUNG wird der VERKÄUFER alle personenbezogenen Daten des KÄUFERS und der Endkunden nach Maßgabe der geltenden Datenschutzbestimmungen löschen oder anonymisieren.

21. GEWÄHRLEISTUNGSBEDINGUNGEN.

(a) Mängel- und Gewährleistungsansprüche erlöschen ein (1) Jahr nach Lieferung des mangelhaften PRODUKTS, ausgenommen wo Mängel arglistig verschwiegen wurden oder auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Die Bestimmungen der §§478, 479 BGB bleiben unberührt.

(b) Gewährleistungsansprüche. Wird während der geltenden Gewährleistungsfrist für ein durch den VERKÄUFER im Rahmen der vorliegenden VEREINBARUNG verkauftes Produkt entsprechend der Regelungen in Ziffer 6 ein Mangel rechtzeitig gemeldet, der den Wert bzw. die Nutzbarkeit des Produkts nicht unwesentlich beeinträchtigt, so kann eine Rückgabe an den VERKÄUFER erfolgen.

Nach dem Erhalt eines derartigen PRODUKTS während der geltenden Gewährleistungsfrist wird der VERKÄUFER auf eigene Kosten (1) das betreffende PRODUKT im alleinigen Ermessen des VERKÄUFERS reparieren oder austauschen, und (2) das betreffende PRODUKT erneut an die Absenderadresse ausliefern. Diese Verpflichtung des VERKÄUFERS besteht nur, wenn der beanstandete Mangel oder Fehler tatsächlich besteht und nicht auf unsachgemäße Nutzung (siehe Ziffer 21(f)) zurückzuführen ist.

Wo der VERKÄUFER nachvollziehbar befindet, dass die PRODUKTE nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 6 und Ziffer 23 frei von Mängeln waren und die Verweigerung der Annahme nicht gerechtfertigt war, trägt der KÄUFER alle sich aus der ungerechtfertigten Verweigerung ergebenden Kosten, ausgenommen wo die Mängelfreiheit für den KÄUFER nicht ersichtlich war. Sofern nicht hierin abweichend vereinbart gelten in jeder anderen Hinsicht die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

Basiert ein vorliegender Mangel auf einem fehlerhaften Produkt eines Lieferanten (oder Sub-Lieferanten) des VERKÄUFERS, der kein vertraglicher Erfüllungsgehilfe des VERKÄUFERS ist, sodass der VERKÄUFER das betreffende Produkt lediglich an den KÄUFER weitergibt, so kann der KÄUFER zunächst vom VERKÄUFER verlangen, seine Rechte gegen den betreffenden Lieferanten (oder Sub-Lieferanten) an den KÄUFER abzutreten, sodass der KÄUFER seine Forderungen gegen den betreffenden Lieferanten (oder Sub-Lieferanten) geltend machen kann. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn ein Defekt auf unsachgemäße Behandlung des vom Lieferanten (oder Sub-Lieferanten) stammenden Produkts durch den VERKÄUFER zurückzuführen ist. Kann der KÄUFER bezüglich eines Mangels keine Forderungen gegen den Lieferanten (oder Sub-Lieferanten) geltend machen, so haftet der VERKÄUFER gegenüber dem KÄUFER.

Die Reparatur bzw. der Austausch von PRODUKTEN (oder von Produktkomponenten) bewirkt keine Verlängerung der jeweiligen Gewährleistungsfrist. Erfolgt während der Gewährleistungsfrist eine Reparatur

oder ein Austausch, so gilt danach für das betreffende PRODUKT der verbleibende Teil der jeweiligen Gewährleistungsfrist.

Der VERKÄUFER kann bis zur vollständigen Zahlung des Rechnungsbetrags die Mängelbehebung bzw. den Austausch verweigern. Der KÄUFER ist berechtigt, den Kaufpreis um einen angemessenen Betrag zu verringern, um die Wertminderung durch den Mangel auszugleichen.

(c) Service-Gewährleistung. Alle vereinbarten Services sind fachgerecht und im Einklang mit den branchenüblichen Standards zu erbringen. Die Verpflichtungen des VERKÄUFERS und die Rechtsmittel des KÄUFERS im Rahmen dieser Gewährleistung sind auf die Korrektur bzw. die erneute Erbringung defekter Services bzw. auf die Erstattung der für Services gezahlten Gebühren (im alleinigen Ermessen des VERKÄUFERS) begrenzt, sofern der KÄUFER den VERKÄUFER binnen dreißig (30) Kalendertagen nach Erbringung der Leistung schriftlich oder per E-Mail auf den entsprechenden Mangel hingewiesen hat. Für alle korrigierten oder erneut erbrachten Leistungen gilt lediglich der verbleibende Anteil der ursprünglichen Gewährleistungsfrist. Unter Berücksichtigung der in Ziffer 24 beschriebenen Beschränkungen hat der KÄUFER keinen Anspruch auf Schadenersatz im Kontext der im Rahmen der VEREINBARUNG erbrachten Leistungen. Das Recht des KÄUFERS auf Rücktritt oder Preisermäßigung bei nicht erfolgter Mängelkorrektur oder Nachbesserung bei Services durch den VERKÄUFER bleibt unberührt.

(d) SONSTIGE BESCHRÄNKUNGEN. Die in Ziffer 21 beschriebenen vom VERKÄUFER ausdrücklich übernommenen Gewährleistungen gelten ausschließlich für durch den VERKÄUFER verkaufte PRODUKTE. Von den in Ziffer 21 beschriebenen vom VERKÄUFER ausdrücklich übernommenen Gewährleistungen ebenfalls ausgenommen sind sämtliche Softwarekomponenten von PRODUKTEN, deren Verkauf bzw. Lizenzierung nach Maßgabe einer separaten Lizenzvereinbarung oder einer ähnlichen Regelung für die betreffende Softwarekomponente erfolgt (wie beispielsweise Shrink-Wrap-Lizenzen). In einem solchen Fall gelten für die die betreffende Softwarekomponente ausschließlich die in der betreffenden Lizenzvereinbarung oder ähnlichen Regelung beschriebenen Gewährleistungen (falls zutreffend). Der VERKÄUFER übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Softwarekomponenten eines Produkts auch in Kombination mit vom Produkt abweichender alternativer Software oder Hardware funktionieren.

(e) HAFTUNGS-AUSSCHLUSS. Die im vorstehenden Ziffer 21 und der VEREINBARUNG beschriebenen vom VERKÄUFER ausdrücklich übernommenen Gewährleistungen ersetzen alle anderen implizit oder ausdrücklich übernommenen Gewährleistungen, wie beispielsweise eine potenzielle stillschweigende Gewährleistung der Marktgängigkeit oder der Eignung für einen bestimmten Zweck. Jede Erweiterung der hierin beschriebenen Gewährleistung ist für den VERKÄUFER nur bindend, wenn sie schriftlich fixiert und durch einen autorisierten Vertreter des VERKÄUFERS unterzeichnet wurde.

(f) Verschiedenes. Ohne Einschränkung der vorstehenden Regelungen gelten bezüglich der eingeschränkten Gewährleistung die folgenden zusätzlichen Regelungen:

(1) Ungeachtet der Bestimmungen in Ziffer 6 muss zur Gültigkeit der hierin beschriebenen Gewährleistung ein festgestellter Mangel binnen zwanzig (20) Kalendertagen und innerhalb der Gewährleistungsfrist an den VERKÄUFER gemeldet werden. Das mangelhafte PRODUKT ist ordnungsgemäß verpackt, versichert und frankiert an den VERKÄUFER zurückzusenden. Sofern nicht abweichend in der jeweiligen Produktgewährleistung angegeben ist vor der Rücksendung der HONEYWELL Kundenservice zu kontaktieren, damit eine Rücksendenummer (sog. RGA- oder RMA-Nummer) vergeben werden kann. Rücksendungen sind mit einer bestätigten schriftlichen Autorisierung und einer deutlich lesbaren RGA- bzw. RMA-Nummer auf jedem Transportartikel zu versehen.

(2) Die Rücksendung des PRODUKTS innerhalb Deutschlands durch HONEYWELL erfolgt auf Kosten des VERKÄUFERS. Soweit zutreffend, wird der ausschließlich im eigenen Namen handelnde KÄUFER seinen Kunden eine Gewährleistung anbieten, die nicht über den Umfang der vom VERKÄUFER für den KÄUFER eingeräumten Gewährleistung hinausgeht. Der KÄUFER wird auf eigene Kosten alle Anforderungen der betreffenden Gewährleistung erfüllen, wie beispielsweise die erforderliche Unterstützung bei Rückrufen oder sonstigen Aktionen des VERKÄUFERS im Rahmen der Gewährleistung nach Maßgabe der hierin beschriebenen Pflichten des VERKÄUFERS.

(3) Im Rahmen dieser eingeschränkten Gewährleistung haftet der VERKÄUFER nicht, (a) wenn Wartung, Reparatur, Installation, Service, Behandlung, Verpackung, Transport, Lagerung, Betrieb oder Nutzung des PRODUKTS unsachgemäß oder auf sonstige Weise nicht im Einklang mit den ausdrücklichen Anweisungen des VERKÄUFERS erfolgt sind; (b) wenn das PRODUKT nach der Auslieferung an den KÄUFER Unfällen, Veränderungen, Modifikationen, Verschmutzungen, Schäden durch Fremdkörper, Missbrauch, unsachgemäße Nutzung, mangelhafter Wartung, Vernachlässigung oder Fahrlässigkeit ausgesetzt war; (c) wenn die nicht erfolgte Ersetzung oder Reparatur defekter wichtiger Teile zu Schäden geführt hat; (d) das PRODUKT unsachgemäßen Betriebsbedingungen ausgesetzt wurde (wie beispielsweise einer ungeeigneten elektrischen Spannung); (e) das PRODUKT über den üblichen Grad der Benutzung hinaus beansprucht wurde, oder (f) der normale Verschleiß des PRODUKTS zur Folge hat, dass die Lebensdauer den Gewährleistungszeitraum unterschreitet (beispielsweise bei Blitzröhren, Leuchtstoffröhren, Batterien oder Speicherkondensatoren). Diese eingeschränkte Gewährleistung deckt keine Mängel, die durch üblichen Verschleiß entstehen.

(4) Diese eingeschränkte Gewährleistung gilt nicht: (1) wenn der VERKÄUFER feststellt, dass der Schaden an einem PRODUKT darauf zurückzuführen ist, dass das PRODUKT benutzt wurde, nachdem es einen Sturz abgegangen hat / auf die Benutzung nach einem durch Transportsicherungen abgeminsten Sturz zurückzuführen ist; (2) wenn das PRODUKT Temperaturen oder Feuchtigkeitswerten ausgesetzt wurde, die jenseits der vom VERKÄUFER ausdrücklich für Lagerung und Transport angegebenen Grenzwerte liegen.

(5) Der KÄUFER übernimmt keine Gewähr dafür, dass ein PRODUKT mit spezifischer Hard- oder Software von Drittanbietern kompatibel ist, die von den ausdrücklichen Angaben des VERKÄUFERS abweicht. Der KÄUFER hat dafür Sorge zu tragen, dass dauerhaft eine Standard-Betriebsumgebung gewährleistet ist. Der KÄUFER versteht und bestätigt, dass er zumutbare und angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum dauerhaften Schutz des PRODUKTS, der darin verwendeten Informationen und der zugehörigen Netzwerkumgebung zu ergreifen hat. Diese Verpflichtung umfasst auch die Einhaltung geltender Standards und Best Practices in Bezug auf Cybersicherheit. Kommt es zu einer Cyber-Sicherheitsverletzung, wird der KÄUFER den VERKÄUFER hiervon unverzüglich, in jedem Fall aber binnen vierundzwanzig (24) Stunden ab der Entdeckung des Zwischenfalls, in Kenntnis setzen. „Cyber-Sicherheitsverletzung“ bezeichnet jede Handlung, die unbeabsichtigt oder unrechtmäßig die Vernichtung, den Verlust, die Veränderung, die unbefugte Offenlegung von bzw. den unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten zur Folge hat, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstigem Wege verarbeitet werden. Der KÄUFER wird nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Standards auf eigene Kosten angemessene Maßnahmen ergreifen, um eine Cyber-Sicherheitsverletzung unverzüglich zu korrigieren und zukünftige Verletzungen zu verhindern. Der VERKÄUFER haftet nicht für Schäden infolge von Cyber-Sicherheitsverletzungen, die auf die Nichteinhaltung vertraglicher Bestimmungen bzw. die nicht erfolgte Umsetzung zumutbarer und angemessener Sicherheitsmaßnahmen durch den KÄUFER zurückzuführen sind. In solchen Fällen liegt die Haftung für entstandene Schäden vollständig beim KÄUFER. Wo der KÄUFER nicht als Endanwender des PRODUKTS agiert, sichert der KÄUFER hiermit zu, seine Kunden zur Einhaltung der vorstehenden Regelungen zur Cybersicherheit zu verpflichten.

22. FREISTELLUNG BEI PATENT- UND URHEBERRECHTSVERLETZUNGEN; ANSPRÜCHE DRITTER.

Der VERKÄUFER wird den KÄUFER gegen sämtliche Klagen verteidigen, denen zufolge das PRODUKT in der vom VERKÄUFER gelieferten Form eine direkte Verletzung gültiger Patent- oder Urheberrechte darstellt. Der VERKÄUFER wird den KÄUFER in diesem Kontext schadlos halten gegen endgültige Gerichtsentscheidungen gegen den KÄUFER aus entsprechenden Verfahren, sofern der KÄUFER den VERKÄUFER unverzüglich vom Auftreten derartiger Forderungen Dritter in Kenntnis setzt, dem VERKÄUFER alle relevanten Unterlagen

und Informationen zur Verfügung stellt, ihm alle erforderlichen Berechtigungen erteilt, die freie Wahl der rechtlichen Vertretung überlässt und ihn in jeder Hinsicht in der Verteidigung gegen derartige Forderungen unterstützt (jeweils auf Kosten des VERKÄUFERS). Der VERKÄUFER haftet nicht für mögliche Übereinkünfte oder Vergleiche, die ohne seine Zustimmung vereinbart wurden. Da der VERKÄUFER nach Maßgabe dieser Regelung das alleinige Recht zur Beilegung von Forderungen hat, jeweils unter Beachtung der Bestimmungen in Ziffer 24, haftet der VERKÄUFER in keinem Fall für Kosten der Rechtsverteidigung, die dem KÄUFER ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des VERKÄUFERS entstehen. Der KÄUFER wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des VERKÄUFERS keine Kosten verursachen, und der VERKÄUFER haftet nicht für Schadenersatzforderungen, Gebühren oder sonstige Kosten, die dem KÄUFER aus Übereinkünften oder Vergleichen entstehen, denen der VERKÄUFER nicht im Vorfeld schriftlich zugestimmt hat.

Der VERKÄUFER übernimmt keinerlei Verpflichtung oder Haftung bezüglich der Forderungen Dritter, die auf die folgenden Ursachen zurückzuführen sind: (a) Designs, Entwürfe oder Spezifikationen des KÄUFERS; (b) die Nutzung von PRODUKTE für andere als die angedachten Zwecke; (c) die Kombination der im Rahmen der VEREINBARUNG bereitgestellten PRODUKTE mit Produkten, die nicht vom VERKÄUFER stammen oder vom VERKÄUFER autorisiert wurden; (d) die Nutzung einer anderen als der neuesten Version des PRODUKTS (bei Software) bzw. im anderen Fall die Nutzung von Software, die mit dem vom PRODUKT bereitgestellt wurde, sofern der Vorwurf darauf basiert, dass kein Update durchgeführt wurde; oder (e) die Veränderung, Anpassung oder Modifizierung des PRODUKTS, sofern diese nicht durch den VERKÄUFER oder nach Aufforderung des KÄUFERS an den VERKÄUFER erfolgt. Des Weiteren gilt: Sofern der KÄUFER in diesem Kontext haftet und der VERKÄUFER diesbezügliche Ansprüche hat, wird der KÄUFER den VERKÄUFER im gleichen Maße und mit den gleichen Beschränkungen gegen Klagen auf der Grundlage einer Rechteverletzung nach Ziffer 21 freistellen und schadlos halten, wie dies umgekehrt für den VERKÄUFER festgeschrieben wurde.

Wird eine Rechteverletzung reklamiert und hält der VERKÄUFER diesbezügliche Forderungen für wahrscheinlich, so kann der VERKÄUFER im eigenen Ermessen und auf eigene Kosten für den KÄUFER das Recht zur fortgesetzten Nutzung des PRODUKTS beschaffen, das PRODUKT ersetzen oder so modifizieren, dass keine Rechte mehr verletzt werden oder die Rückgabe des PRODUKTS akzeptieren oder die Lizenz des KÄUFERS zur Nutzung des PRODUKTS beenden und dem KÄUFER eine Gutschrift für den gezahlten Kaufpreis des PRODUKTS bzw. der Lizenz gewähren, jeweils abzüglich einer angemessenen Wertminderung durch Nutzung, Beschädigung und Produktalterung. Darüber hinaus kann der VERKÄUFER den Versand von PRODUKTEN einstellen, wenn er eine mögliche Rechteverletzung befürchtet, ohne dass er hierdurch seine vertraglichen Pflichten verletzt.

Die vorliegende Bestimmung beschreibt abschließend sämtliche Haftbarkeiten, Regressansprüche und Rechtsmittel der Vertragsparteien bezüglich aller Forderungen im Zusammenhang mit der Verletzung geistiger Eigentumsrechte Dritter. Alle anderen gesetzlichen, ausdrücklichen, implizierten oder sonstigen Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Verletzung geistiger Eigentumsrechte Dritter sind hiermit ausgeschlossen.

23. SCHADLOSHALTUNG.

Sofern und soweit der KÄUFER haftet und der VERKÄUFER einen entsprechenden Anspruch hat, hält der Kunde den VERKÄUFER schadlos gegen alle Kosten und Schäden (einschließlich Anwaltsgebühren), die dem VERKÄUFER infolge der drohenden oder tatsächlichen Verletzung der hierin beschriebenen Bestimmungen und Konditionen durch den KÄUFER entstehen. Weitergehende Schadenersatzansprüche des VERKÄUFERS bleiben hiervon unberührt.

24. HAFTUNGS- UND KLAGEBESCHRÄNKUNG

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in dieser VEREINBARUNG gilt Folgendes: (i) der VERKÄUFER haftet im Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG und dem Verkauf von PRODUKTEN ungeachtet der Form der Handlung, die zu einer Haftung führt und einschließlich einer Haftung nach den vorstehenden Ziffern 6, 21 und 22, nur für Schäden, die der VERKÄUFER grob fahrlässig und / oder vorsätzlich verursacht hat. (ii) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der VERKÄUFER auch für Fahrlässigkeit, wobei diese Haftung auf den vertragstypischen Schaden in Höhe des in Deutschland durchschnittlich in der jeweiligen Industrie üblichen Schadens, der zum Zeitpunkt dieser VEREINBARUNG und zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung vernünftigerweise vorhersehbar gewesen wäre, beschränkt ist. Dieser angemessene Betrag hängt vom konkreten Fall ab, ist jedoch regelmäßig der Gesamtkaufpreis für die betreffenden PRODUKTE oder Dienstleistungen. Wesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Ausführung dieser VEREINBARUNG durch den VERKÄUFER (d.h. primäre vertragliche Verpflichtungen) wesentlich sind und auf deren Einhaltung sich der KÄUFER regelmäßig verlassen und darauf vertrauen kann. (iii) Der VERKÄUFER haftet für Schäden, die sich aus dem Fehlen von Eigenschaften des PRODUKTS ergeben, die ausdrücklich garantiert sind, bis zu dem Betrag, der durch den Zweck der Garantie abgedeckt ist und der für den VERKÄUFER zum Zeitpunkt der Erteilung der Garantie vorhersehbar war. (iv) Der VERKÄUFER haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäßen Gebrauch der gelieferten PRODUKTE entstehen. (v) Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) und allen anderen anwendbaren zwingenden gesetzlichen Vorschriften sowie Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleiben von Haftungsbeschränkungen unberührt. (vi) Der VERKÄUFER ist für das Verschulden seiner Lieferanten und Unterlieferanten (Dritte) in dem gleichen Ausmaß verantwortlich wie für eigenes Verschulden (vorbehaltlich der in dieser Ziffer 24 festgelegten Haftungsbeschränkung), wenn und soweit die (Dritt-) Lieferanten und Unterlieferanten als Erfüllungsgehilfen des VERKÄUFERS handeln. Die in diesen VERKAUFSBEDINGUNGEN geregelten Haftungsbeschränkungen zugunsten des VERKÄUFERS gelten auch für Fälle persönlicher Haftung von Mitarbeitern, leitenden Angestellten, Vertretern und Erfüllungsgehilfen des VERKÄUFERS. Die Haftungsbeschränkung nach der VEREINBARUNG (Ziffern 22 und 23) sowie nach dieser Ziffer 24 sind Grundlage für die Bereitschaft des VERKÄUFERS, diese VEREINBARUNG zu schließen; und der VERKÄUFER wäre ohne die genannten Beschränkungen nicht zum Abschluss der vorliegenden Vereinbarung bereit. Soweit gesetzlich zulässig und in dieser VEREINBARUNG nicht anders bestimmt, gelten die in diesem Ziffer 24 beschriebenen Beschränkungen und Ausschlüsse auch in Haftungsfällen auf der Grundlage von Vertragsverletzungen, Schadloshaltung, Gewährleistung, unerlaubten Handlungen (einschließlich unter anderem Fahrlässigkeit), kraft Gesetzes oder sonstiger Umstände. Der KÄUFER wird rechtliche oder billige Schritte spätestens binnen eines (1) Jahres nach dem ersten Auftreten eines Klagegrundes unternehmen, ausgenommen bei Forderungen im Kontext von Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit und/oder bei Forderungen auf der Grundlage von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. In dieser Hinsicht gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

25. BENACHRICHTIGUNGEN. Sofern hierin nicht anders geregelt, haben sämtliche Benachrichtigungen zwischen den Vertragsparteien betreffend die Erfüllung oder die Verwaltung der VEREINBARUNG schriftlich zu erfolgen und sind an den autorisierten Vertreter des KÄUFERS bzw. des VERKÄUFERS zu richten (jeweils an die in der diesen VERKAUFSBEDINGUNGEN zugrundeliegenden VEREINBARUNG spezifizierte Anschrift). Im Rahmen der vorliegenden VEREINBARUNG erforderliche Mitteilungen gelten als zugestellt entweder (a) zwei (2) Kalendertage nach dem Versand auf dem Postweg, oder (b) einen (1) Werktag nach dem Versand mit Zustellung am Folgetag durch einen Versanddienst mit Empfangsbestätigung durch den Empfänger. Wenn und soweit in dieser VEREINBARUNG ausdrücklich gestattet, dürfen Mitteilungen auch per E-Mail erfolgen.

26. SALVATORISCHE KLAUSEL. Sollten sich einzelne Bestimmungen hierin ganz oder teilweise als unzulässig, ungültig oder undurchsetzbar erweisen, so berührt dies nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen, und die Vertragsparteien werden die betroffene Bestimmung durch eine zulässige, gültige und durchsetzbare Regelung ersetzen, die der ursprünglichen Bestimmung so nah wie möglich kommt.

27. VERZICHT. Verzichtserklärungen sind nur in schriftlicher Form wirksam. Verzichtet eine Vertragspartei auf die strenge Durchsetzung einzelner Bestimmungen der VEREINBARUNG oder seiner vertraglichen Rechte, so gilt dies nicht als genereller Verzicht auf die Durchsetzung der betreffenden Bestimmungen oder Rechte in der Zukunft, und ein möglicher Verzicht auf vertragliche Bestimmungen oder Rechte beeinträchtigt nicht das generelle Recht der verzichtenden Vertragsparteien auf die Durchsetzung vertraglicher Bestimmungen oder Rechte.

28. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND. Die vorliegende VEREINBARUNG unterliegt deutschem Recht und soll nach diesem ausgelegt werden. VERKÄUFER und KÄUFER vereinbaren ausdrücklich, dass die Bestimmungen der UN-Konvention zu Verträgen des internationalen Warenhandels von 1980 (bzw. deren Nachfolgeregelungen) auf die vorliegende VEREINBARUNG keine Anwendung finden. Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der VEREINBARUNG werden ausschließlich vor den Gerichten in Deutschland ausgetragen.

29. SCHLICHTUNG, ESKALATION. Bevor die Vertragsparteien Maßnahmen zur Konfliktbeilegung einleiten, die über einstweilige Rechtsmittel hinausgehen, werden sie eine verbindliche Schlichtungskonferenz auf Führungsebene ansetzen, die innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage durch die jeweils andere Vertragspartei abzuhalten ist. An der Konferenz wird jeweils mindestens eine (1) vertretungs- und entscheidungsberechtigte Person beider Vertragsparteien teilnehmen. Bei der Konferenz werden beide Vertragsparteien ihren Standpunkt ausführlich darlegen, und die Mitglieder der Geschäftsführung werden in gutem Glauben Verhandlungen aufnehmen, um die bestehenden Streitigkeiten beizulegen. Können sich die Vertragsparteien nicht binnen fünfzehn (15) Kalendertagen nach dem Ende der Konferenz auf eine einvernehmliche Lösung einigen, sind beide Vertragsparteien dazu berechtigt, nach Maßgabe der übrigen Bestimmungen der VEREINBARUNG eine Lösung anzustreben.

30. ÖFFENTLICHKEIT. Die Vertragsparteien werden in Bezug auf den Vertragsgegenstand im eigenen Ermessen bei der Erstellung von Pressemitteilungen und White Papers zusammenarbeiten. Sämtliche Pressemitteilungen und White Papers sind vor der Veröffentlichung durch die jeweils andere Vertragspartei zu autorisieren, wobei eine Vertragspartei seine Zustimmung nicht ohne angemessenen Grund verweigern darf.

31. UNABHÄNGIGE VERTRAGSPARTEIEN. Die Vertragsparteien bestätigen, dass sie als unabhängige Vertragskontrahenten agieren, und keine hierin enthaltene Bestimmung soll dahingehend ausgelegt werden, dass sie eine Beteiligung, ein Jointventure, ein Beschäftigungsverhältnis oder Vertretungsverhältnis, ein Franchise oder ein ähnliches Verhältnis zwischen den Vertragsparteien begründet. Ferner ist keine der Vertragsparteien über die hierin beschriebenen Regelungen hinaus berechtigt, der jeweils anderen Vertragspartei verbindliche Pflichten aufzuerlegen. Zudem soll keine hierin enthaltene Bestimmung dahingehend ausgelegt werden, dass der KÄUFER bezüglich der PRODUKTE den Rang eines Exklusivkunden hat.

32. ÜBERSCHRIFTEN UND ZWISCHENÜBERSCHRIFTEN. Die in der vorliegenden VEREINBARUNG verwendeten Überschriften und Zwischenüberschriften dienen ausschließlich der besseren Übersicht und haben keine Auswirkung auf die Bedeutung oder die Interpretation der in den jeweiligen Ziffern beschriebenen Bestimmungen.

33. VERSICHERUNGSSCHUTZ. Sofern nicht abweichend vereinbart, wird der KÄUFER während der Laufzeit der vorliegenden VEREINBARUNG dauerhaft ein Mindestmaß an Versicherungsschutz gewährleisten, wobei die folgenden Grenzwerte gelten: (i) Eine umfassende Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 1.000.000 je Versicherungsfall und einer Gesamt-Deckungssumme von EUR 2.000.000 für Personen- und Sachschäden. Der KÄUFER wird dem VERKÄUFER verbindliche Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass der Versicherungsträger den VERKÄUFER mindestens dreißig (30) Kalendertage im Voraus von der Beendigung, dem Auslaufen oder einer wesentlichen Anpassung der Versicherungspolice in Kenntnis setzen wird. Die entsprechenden Nachweise sind dem VERKÄUFER vor der Platzierung der ersten Bestellung zukommen zu lassen.

34. ÜBERTRAGUNG, SUBUNTERNEHMEN. Keine der Vertragsparteien wird die sich aus dieser VEREINBARUNG ergebenden Rechte oder Pflichten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei an Dritte übertragen, wobei die andere Vertragspartei ihre Zustimmung nicht ohne nachvollziehbaren Grund verweigern, verzögern oder an Bedingungen knüpfen darf. Jedoch berechtigt der Verkauf aller (oder im Wesentlichen aller) Vermögenswerte der Produktlinie oder der zugehörigen Geschäftsaktivität einer Vertragspartei diese zur Übertragung der vorliegenden VEREINBARUNG. Jeder Versuch der Abtretung oder Übertragung, der den Bestimmungen dieser Ziffer zuwiderläuft, ist ungültig, wobei der VERKÄUFER jedoch zur Übertragung seiner vertraglichen Rechte und Pflichten an Tochterunternehmen oder verbundene Unternehmen berechtigt ist. Ungeachtet möglicher abweichender Bestimmungen hierin kann der VERKÄUFER Subunternehmer mit der Wahrnehmung seiner vertraglichen Pflichten oder Teilen davon betrauen. Die Beauftragung von Subunternehmern befreit den VERKÄUFER nicht von seiner Haftung mit Blick auf die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Rahmen der vorliegenden VEREINBARUNG.

35. FORTBESTEHEN VERTRAGLICHER REGELUNGEN. Die Ziffern 9, 10, und 16 bis 35 behalten aufgrund ihres Inhalts ihre Gültigkeit auch über die Beendigung der vorliegenden VEREINBARUNG hinaus.